

Roland Rosenow

## **Wer ist das Subjekt der Autonomie?**

Betreuungsmanagement 3/2005, S.141-142

Das Thema Patientenverfügung ist en vogue. Es beschäftigt den Bundestag, die Gerichte und das BMJ. In der Diskussion herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine gesetzliche Regelung wünschenswert ist, die Verbindlichkeit und Grenzen von Patientenverfügungen normiert. Alles andere ist streitig. Die beiden Pole der Kontroverse werden von der Kommission des BMJ („Kutzer-Kommission“) auf der einen und der Enquête-Kommission des Bundestages auf der anderen Seite markiert<sup>1</sup>.

Die Diskussion nimmt an Schärfe zu: Kutzer hält der Enquête-Kommission vor, sie strebe eine „Juridifizierung des Sterbens“ an, die dazu beitragen müsse, dass ältere Menschen ihren Subjektstatus verlieren und zu Objekten medizinischer Maßnahmen würden. „Aus diesem Grunde“ steige schon heute die Zahl der Alterssuizide<sup>2</sup>. Das ist starker Stoff und zeigt eine gewisse Verhärtung der Fronten, die den Blick auf das, worum gestritten wird, mitunter verstellt.

In diesem Beitrag versuche ich, die Prämissen der gegeneinander stehenden Positionen auszuleuchten, und komme am Ende zu dem Ergebnis, dass es in dem Streit um die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung im Kern darum geht, welchem Aspekt der Subjektivität der Primat zugesprochen wird.

### **Autonomie**

Am Anfang des Berichts der Kutzer-Kommission steht die Selbstbestimmung. Der Begriff wird jedoch nicht problematisiert, sondern lediglich postu-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Bockenheimer-Lucius in diesem Heft.

<sup>2</sup> Klaus Kutzer, Patientenautonomie am Lebensende, BtPrax 2005, S. 52.

liert. Der Abschnitt „Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts“ lässt uns lediglich wissen: „Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der durch das Grundgesetz geschützten Würde und Freiheit des Menschen.“<sup>3</sup>

Die Enquête-Kommission geht mit dem Begriff der Selbstbestimmung sehr viel zurückhaltender um, wenn sie schreibt: „Patientenverfügungen [...] können ein Weg sein, das Selbstbestimmungsrecht auch über den Verlust der Äußerungs- und Entscheidungsfähigkeit hinaus zu bewahren und zu sichern.“<sup>4</sup> Sie sieht Selbstbestimmung in einem Spannungsverhältnis zu Fürsorge: „Werden Patientenverfügungen im Kontext von Fürsorge und Gerechtigkeit betrachtet, dann werden sie in ihrer ethischen und rechtlichen Bedeutung nicht gemindert, aber sie werden nicht mehr isoliert betrachtet, sondern in den Gesamtzusammenhang von individueller Freiheit, menschlichem Wohl, ärztlichen und pflegerischen Pflichten, patientenrechtbasierten Regeln und medizinischer Effektivität gestellt.“<sup>5</sup>

Auch wer auf Seiten der Enquête-Kommission Position bezieht, muss einräumen, dass solche Formulierungen die Orientierung in unwegsamem Gelände nicht einfacher machen. Da hat es die Kutzer-Kommission leichter: Sie redet der Autonomie das Wort und geht dabei ganz selbstverständlich davon aus, dass autonom nur sein kann, wer in der Lage ist, seinen Willen einigermaßen qualifiziert kundzutun. Der Demente im fortgeschrittenen Stadium kann das nicht. Also soll zählen, was er früher gesagt hat. Während die Enquête-Kommission die Möglichkeit der Persönlichkeitsveränderung problematisiert<sup>6</sup>, ist für Kutzer klar: „Eine solche Diskontinuität der Persönlichkeit ändert jedoch nichts daran, dass auch Demente im weit fortgeschrittenen Stadium rechtlich und ethisch dieselbe Person sind wie in gesunden Tagen.“<sup>7</sup>

### **Wer darf bestimmen?**

Autonomie setzt ein Ich voraus. Autonom ist eine Entscheidung dann, wenn das Ich die Instanz ist, die entscheidet. Wer aber ist das Ich? Wer darf – über sich – bestimmen?

---

<sup>3</sup> Patientenautonomie am Lebensende, Bericht der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ vom 10.6.2004, www.bmj.de

<sup>4</sup> Zwischenbericht der Enquête-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin, BT-Drucks. 15/3700 S. 9.

<sup>5</sup> aaO, S. 10.

<sup>6</sup> aaO, S. 12.

<sup>7</sup> Kutzer aaO, S. 51; Was die Konsequenzen betrifft, die auf beiden Seiten gezogen werden, verweise ich auf die zitierten Berichte und Bockenheimer-Lucius in diesem Heft.

Das Ich ist ein moderner Begriff. Er spielt in der Antike und im Mittelalter keine große Rolle. „Erst Descartes gibt einen distinkten Begriff des Ich“<sup>8</sup> und versteht dieses Ich als ein denkendes (res cogitans), das er vom Körper scharf unterscheidet, den er als eine Art Maschine sieht.<sup>9</sup> Diese Sicht der Dinge – hier äußerst verkürzt – ging in die Geschichte der Philosophie ein als Rationalismus. Das Ich, das in der Renaissance zur Geltung kommt, wird hier verstanden als eine rein geistige Angelegenheit. Gegen diese Auffassung wendet sich der Empirismus, der das Ich – einschließlich seiner intellektuellen Fähigkeiten – als ein Produkt sinnlicher Erfahrung versteht. Erst Kant konnte mit der *Kritik der reinen Vernunft* zwischen beiden Positionen vermitteln, behält allerdings die beiden Aspekte des Ich bei: Ich „als denkendes Wesen“ und Ich „als Sinnenwesen“.<sup>10</sup>

Das Ich des Patienten, der nicht einwilligungsfähig ist, ist defizitär. Die Einwilligungsfähigkeit ist eine Kompetenz des Ich, die verloren gehen kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Einwilligungsunfähige nicht mehr über ein Ich verfügte und damit seiner Subjekthaftigkeit verlustig ginge. Möglicherweise gilt dies in bestimmten Fällen – etwa bei weit fortgeschrittener Demenz – für den Aspekt des Ich „als denkendes Wesen“. Das „Sinnenwesen“ wird jedoch durch Krankheit oder Behinderung allenfalls beeinträchtigt, nicht aber vollends ausgelöscht.

Darüber herrscht Einigkeit: In der aktuellen Debatte wird dem Einwilligungsunfähigen in der Regel der Subjektstatus nicht abgesprochen. Im Gegenteil: Es wird ja gerade darum gestritten, wie zu verhindern ist, dass er zum bloßen Objekt der Interessen Dritter wird.

### **Zeitlichkeit des Ich**

Es ist unstrittig, dass Patientenverfügungen nur dann wirksam sind, wenn sie im Zustande der Einwilligungsfähigkeit abgefasst werden. Das Problem tritt also nur dann auf, wenn die Einwilligungsfähigkeit im Laufe der Zeit auf irgendeine Weise abhandenkommt.

Das Ich – das Subjekt der Autonomie – ist jedoch keine überzeitliche Größe. Seine Zeitlichkeit ist keine Dreingabe: sie ist konstitutiv. Zeitlichkeit ist mehr als Endlichkeit – sie schließt Veränderung ein. Das Ich ist keine Kon-

---

<sup>8</sup> H. Herring, in Ritter (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Artikel „Ich“.

<sup>9</sup> René Descartes, *Meditationes*.

<sup>10</sup> Immanuel Kant, *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, 1800, zit. aus: Werkausgabe, Weischedel, Frankfurt 1964, Bd. XII, S. 430.

stante, die mit der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt in die Welt käme und – je nach Glaubensbekenntnis – bis zum Tod oder darüber hinaus fort dauerte. Das Ich entwickelt sich. Es reift und regrediert, es lernt und verlernt, es freut und erinnert sich, es trauert und vergisst – mit einem Wort: Es lebt.

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Prinzip der Privatautonomie umfassen selbstverständlich auch das Recht auf persönliche Entwicklung. Entwicklung endet nicht mit dem Verlust der Einwilligungsfähigkeit. Allerdings endet damit die Fähigkeit, das Recht auf Selbstbestimmung auszuüben.

### **Prämissen**

Das Subjekt der Autonomie, der Herr im Haus sozusagen, hat das Zepter der Selbstbestimmung abgegeben, aber wir wollen gleichwohl, dass es über sich selbst bestimmt. Das ist die Aporie, um die der Streit kreist. Mit anderen Worten: Das Ich „als denkendes Wesen“ hat sich aus dem Staub gemacht und ein Ich „als Sinnenwesen“ mehr oder weniger allein und unter Umständen mit vielen körperlichen Gebrechen zurückgelassen. Das „denkende Wesen“ war einwilligungsfähig, steht aber nicht mehr zur Verfügung. Das „Sinnenwesen“ ist präsent, aber inkompetent.

Die Kutzer-Kommission umgeht die Aporie, indem sie jede Bedeutung der Zeitlichkeit für die Identität negiert. Im Konflikt zwischen dem „stummen“, aber gegenwärtigen und dem kompetenten, aber vergangenen Ich entscheidet sie zugunsten des letzteren. So spricht sie dem bewussten Ich „als denkendem Wesen“ den Primat vor demjenigen zu, das nicht mehr über das Bouquet von Kompetenzen verfügt, dessen es bedürfte, um das Etikett *einwilligungsfähig* verliehen zu bekommen.

Die Enquête-Kommission dagegen nimmt sich des „stummen“, aber lebendigen „Sinnenwesens“ an, das sie nicht ohne den Schutz eines kompetenten und gegenwärtigen Bewusstseins dessen vergangenen Entscheidungen ausliefern will. Sie spricht den Primat dem gegenwärtigen Ich „als Sinnenwesen“ zu und bezahlt dafür den Preis, dass andere über dieses bestimmen<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Wenn ich sage, dass „andere bestimmen“, dann zitiere ich natürlich die Polemik der Kutzer-Kommission. In der Sprache der Enquête heißt das: Das „Sinnenwesen“ braucht Fürsprecher – Vertreter, die im doppelten Wortsinne *für es* sprechen.

## Zwischenergebnis

Die gegenwärtige Debatte wird hauptsächlich als ein Konflikt zwischen den Prinzipien der Fürsorge und der Autonomie wahrgenommen. Diese Wahrnehmung greift zu kurz. Sie ist Folge dessen, dass der Aspekt der Zeitlichkeit des Ich zumeist nur oberflächlich diskutiert wird<sup>12</sup>.

Der Begriff der Autonomie wird nicht hinreichend thematisiert. Selbstbestimmung hat ein Subjekt und ein Objekt: Wer bestimmt über wen oder was? Das Objekt ist hier unstreitig der gegenwärtige Mensch, dem es an denjenigen Kompetenzen gebricht, derer er bedürfte, um uneingeschränkt Anerkennung als ihr Subjekt zu erlangen. Wenn man dem Ich „als denkendem Wesen“ den Primat vor dem Ich „als Sinnenwesen“ zuspricht, dann wird man ihm zugestehen, über dasjenige Ich, das aus ihm hervorgeht – oder das von ihm übrig bleibt – frei und vollumfänglich zu verfügen. Das gilt umso mehr, wenn man bestimmten Patienten eine Subjektivität gänzlich aberkennt<sup>13</sup>. Der gegenwärtige Mensch wird so zum Objekt – vordergründig nicht zum Objekt der Gesellschaft, sondern seiner vergangenen Überzeugungen. Doch seit wann wären unsere Überzeugungen übergesellschaftlich?

Wenn man den Primat dagegen dem Ich „als Sinnenwesen“ zuspricht, wird man das stumme Subjekt oft ohne befriedigendes Ergebnis befragen und am Ende im Zweifel fast immer für das Leben entscheiden. Aber man wird es als gegenwärtiges Subjekt und nicht als Objekt eines vergangenen Subjektes betrachten.

Ein Konsens ist nicht in Sicht. In dieser Situation plädiere ich dafür, anzuerkennen, dass Autonomie des einwilligungsunfähigen Patienten eine Aporie ist, die aus unserem Anspruch erwächst, allen Menschen Subjekthaftigkeit zuzubilligen. Aporien sind nicht lösbar, aber man kann einen *modus vivendi* mit ihnen finden.

---

<sup>12</sup> Eine Ausnahme ist: Reinhard Merkel, Zur Frage der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen, in: Ethik in der Medizin 2004, S. 298 – 307; Merkel schlägt eine radikale Lösung vor: Der Demente, der keinerlei Erinnerung mehr an seine frühere Identität hat, ist für ihn eine *andere* Person. Der Konflikt zwischen dem gegenwärtigen inkompetenten und dem vergangenen kompetenten Ich ist für Merkel einer *zwischen zwei Personen*. Das ist eine Lösung mit dem Seziermesser, die interessant, aber mE nicht tragfähig ist.

<sup>13</sup> So Merkel, aaO, S. 306.